

Name der Gesellschaft:
Bergbau=Aktiengesellschaft Wilhelmine Victoria.

会社名：
ヴィルヘルミーネ・ヴィクトリア鋳山株式会社

認可年月日：
1858.03.22.

業種：
鋳山精錬

掲載文献等：
Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf, Jg.1858, SS.245-254.

ファイル名：
18580322BAWV_A.pdf

A m t s b l a t t

d e r

R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f .

Nr. 25. Düsseldorf, Montag den 3. Mai 1858.

(Nr. 562.) Gesefsammlung, 14tes und 15tes Stüd.

Das zu Berlin am 21. April 1858 ausgegebene 14te Stüd der Gesefsammlung enthält unter:

Nr. 4861. Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der mit dem Domizil in Berlin errichteten „Gühlig-Bahnower Braunkohlen-Aktiengesellschaft. Vom 22. März 1858.

Nr. 4862. Allerhöchster Erlaß vom 6. April 1858, betreffend die Ertheilung des Expropriationsrechts für die Königsberg-Gydtfuhnerer Eisenbahn.

Das zu Berlin am 26. April 1858 ausgegebene 15te Stüd der Gesefsammlung enthält unter:

Nr. 4863. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Rdlu-Mindener Eisenbahngesellschaft zum Gesamtbetrage von 3,500,000 Rthlrn. Vom 12. April 1858.

Nr. 4864. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Rdlu-Mindener Eisenbahngesellschaft zum Gesamtbetrage von 2,600,000 Rthlrn. Vom 12. April 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 563.) Die landesherrliche Bestätigung der Bergbau-Aktien-Gesellschaft „Wilhelmine Victoria“ zu Essen betr. I. S. III. Nr. 3128.

Nachstehend bringen wir den Allerhöchsten Erlaß vom 22. v. M., durch welchen des Königs Majestät die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter der Benennung „Bergbau-Aktien-Gesellschaft Wilhelmine Victoria zu Essen“ zu genehmigen und deren hierunten abgedrucktes Statut zu bestätigen geruht haben, zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf den 16. April 1858.

Auf den Bericht vom 9. März d. J. will Ich hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter der Benennung „Bergbau-Aktien-Gesellschaft Wilhelmine Victoria“ mit dem Sitze zu Essen a. d. Ruhr, im Regierungsbezirk Düsseldorf, genehmigen und deren in der zurückerfolgenden notariellen Urkunde vom 12. August v. J. und Nachtrags-Verhandlungen verlautbartes Statut bestätigen. Sie, der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, haben hiernach das Weitere zu veranlassen. Berlin den 22. März 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs.

(gez.) Prinz von Preußen.

(gez.) von der Heydt. Simon.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche
Arbeiten und den Justiz-Minister.

S t a t u t
der Bergbau-Aktien-Gesellschaft
„Wilhelmine Victoria“
zu Essen a. d. Ruhr.

T i t e l I.

Bildung, Sitz, Dauer und Gegenstand der Gesellschaft.

§. 1. Unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung wird eine Aktiengesellschaft in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1843 gebildet, unter dem Namen „Bergbau-Aktiengesellschaft Wilhelmine Victoria.“

§. 2. Das Domizil der Gesellschaft ist zu Essen a. d. Ruhr.

§. 3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig nacheinander folgende Jahre bestimmt, anfangend von dem Tage, an welchem die landesherrliche Genehmigung erteilt worden ist.

Die Generalversammlung kann eine Verlängerung über diese Frist hinaus, unter Beobachtung der durch die §§. achtzehn und neunzehn vorgeschriebenen Formen beschließen, jedoch unterliegt dieser Beschluß der landesherrlichen Genehmigung.

§. 4. Der Zweck der Gesellschaft ist der, in den zu erwerbenden sieben Steinkohlenfeldern mit den Namen: Wilhelmine Victoria Nummer eins bis sieben, in der Nähe der Station Gelsenkirchen der Cöln-Mündener Eisenbahn, im Bezirke des Königlichen Bergamtes zu Bochum belegen, Bergbau zu betreiben, Steinkohlen zu gewinnen, Roaks daraus zu bereiten und diese Produkte zu verwerthen.

T i t e l II.

Grundkapital, Aktien, Aktionaire.

§. 5. Das Grundkapital der Gesellschaft ist auf die Summe von „Siebenhundert und fünfundsiebzigttausend,“ (765,000) Thaler Preussisch Courant festgesetzt, repräsentirt durch „Eintausend fünfhundert und dreißig,“ (1530) auf den bestimmten Inhaber lautende Aktien von je Fünfhundert (500) Thaler Preussisch Courant Nominalwerth.

§. 6. Die Aktien werden nach fortlaufenden Nummern auf den nach Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort bezeichneten Inhaber, ausgestellt und von wenigstens drei Mitgliedern des Verwaltungsrathes durch Unterschrift vollzogen.

Das Aktienbuch, in welches die ursprüngliche Ausgabe, so wie die, künftig stattfindende Uebertragung jeder Aktie eingetragen wird, weist der Gesellschaft gegenüber den Inhaber jeder Aktie nach und nur dieser wird als Inhaber anerkannt.

Die Uebertragung der Aktie erfolgt auf schriftliche Erklärung des Inhabers und des Cessionars, welchemnach die stattgehabte Uebertragung in das Aktienbuch eingetragen und vom Verwaltungsrath unter Unterschrift von wenigstens drei Mitgliedern desselben auf der Aktie vermerkt wird.

Die Richtigkeit der Unterschriften des Cedenten und des Cessionars zu prüfen, ist der Verwaltungsrath zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Geht das Eigenthum einer Aktie durch Erbrecht, oder überhaupt auf andere Weise, als durch Cession, auf einen Anderen über, so muß dieser auf gesetzliche Weise als Eigenthümer der Aktie sich legitimiren, und wird dann dieser Eigenthums-Übergang ebenso, wie vorstehend für den Fall der Cession vorgeschrieben ist, vom Verwaltungsrath in's Aktienbuch eingetragen und auf der Aktie selbst vermerkt.

Die einzelnen Aktien sind untheilbar und werden nach anhängendem **Formular A.** ausgefertigt.

§. 7. Sofort nach Eingang der landesherrlichen Genehmigung sind mindestens zehn Prozent des Aktienbetrages einzuzahlen.

Die ferneren Einzahlungen werden in Raten von zehn Prozent, in Zwischenräumen von mindestens drei Monaten und nach einer, jeder Zahlung mindestens vierzehn Tage vorausgehenden, Aufforderung des Verwaltungsrathes, geleistet.

Innerhalb des ersten Jahres vom Tage des Eingangs der landesherrlichen Genehmigung angerechnet, sind aber überhaupt mindestens fünfzig Prozent des Aktienbetrages einzuzahlen.

Ueber die Ratenzahlungen werden Interimsquittungen nach dem **Formular B.** ertheilt und diese nach Einzahlung der letzten Rate gegen die Aktien-Dokumente eingewechselt.

§. 8. Wer den eingeforderten Theil des Aktienbetrages nicht bis zum Zahlungstage einzahlt, muß von da an sechs Prozent Zinsen zahlen, wer aber zwei Monate nach demjenigen Tage, an welchem seitens des Verwaltungsrathes an ihn speciell eine besondere, schriftliche Einzahlungserinnerung pr. Post recommandirt eingesendet sein wird, den eingeforderten Theil des Aktienbetrages nebst Zinsen nicht berichtigt haben wird, der soll von dem Verwaltungsrath nach dessen Wahl, entweder seiner Betheiligung als Aktionair, in Betreff der im Verzuge stehenden Aktien, und der bis dahin darauf eingezahlten Raten, welche alsdann zu Gunsten der Gesellschaftskasse verfallen, für verlustig erklärt, oder mittelst gerichtlicher Klage zur Zahlung des eingeforderten Betrages nebst Zinsen angehalten werden.

Im ersten Falle wird die Aktie, resp. Interimsquittung vom Verwaltungsrath für erloschen erklärt und diese Erklärung durch die im §. zwölf bezeichneten Blätter, unter Auführung der Nummern der betreffenden Aktien veröffentlicht. An Stelle solcher erloschenen Aktien, resp. Interimsquittungen kann der Verwaltungsrath ebenso viele neue Aktien creiren und für Rechnung der Gesellschaft verkaufen.

§. 9. Ueber den Betrag seiner Aktie hinaus ist der Aktionair zu keiner Zahlung verpflichtet, den einzigen Fall der im §. acht vorgesehenen Zahlung von Verzugszinsen ausgenommen.

§. 10. Verlorene, oder abhanden gekommene Aktien, oder Interimsquittungen werden dem, im Aktienbuch eingetragenen Inhaber derselben, nach vorhergegangener, den bestehenden gesetzlichen Vorschriften entsprechenden, Amortisation, durch neue Aktien derselben Nummern, resp. Interimsquittungen ersetzt, welche hinter der Aktien-Nummer die Bemerkung enthalten, daß die Aktien resp. Interimsquittungen, als Duplikat-Aktien, resp. Duplikat-Quittungen ausgefertigt seien, nachdem die ursprünglichen Aktien, resp. Interimsquittungen derselben Nummern, durch das seinem Datum nach zu allegirende Urtheil, für nicht mehr gültig erklärt worden seien. Zu dem Ende muß die Original-Ausfertigung gedachten, mit dem Atteste der Rechtskraft zu versehenen Urtheils, dem Verwaltungsrath übergeben werden und im Archive der Gesellschaft aufbewahrt bleiben.

Alle dadurch entstehenden Kosten fallen dem Aktionair zur Last.

Ein Aufgebot, oder die Amortisation verlorener, oder sonst abhanden gekommener Dividendenscheine findet nicht Statt.

Es soll jedoch demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist bei dem Verwaltungsrath anmeldet, und seinen stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Aktien, oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist, der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine, gegen Quittung ausbezahlt werden.

§. 11. Jeder Aktionair nimmt durch die Zeichnung, oder durch den Erwerb einer Aktie, zugleich Domizil zu Essen.

Alle Insinuationen erfolgen gültiger Weise an die in diesem Domizilorte wohnende, von ihm zu bestimmende Person, oder an einem, in demselben gelegenen, von ihm zu bestimmenden Hause, nach Maßgabe der §§. zwanzig und einundzwanzig, Titel sieben, Theil eins, der allgemeinen Gerichtsordnung und in Ermangelung der Bestimmung einer Person oder eines Hauses auf dem Prozeßbureau des Kreisgerichts zu Essen.

§. 12. Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Preussischen Staatsanzeiger und in der Vossischen Zeitung zu Berlin, in den Hamburger Nachrichten und in der Biste der Börsenhalle zu Hamburg und außerdem in der Kölnischen Zeitung und in der Elberfelder Zeitung, so lange diese Blätter erscheinen. Geht eins dieser Blätter ein, so ist der Verwaltungsrath befugt, mit Genehmigung der Regierung zu Düsseldorf ein anderes Blatt an Stelle des eingegangenen zu bestimmen. Außerdem ist die Regierung zu Düsseldorf befugt, sobald sie es für erforderlich erachtet, vorzuschreiben, welche Blätter an die Stelle der oben genannten treten sollen. Alle Veränderungen der Gesellschaftsblätter sind durch die Amtsblätter der Regierung zu Düsseldorf und derjenigen Regierungen, in deren Bezirk die inländischen Gesellschaftsblätter erscheinen, so wie durch die übrig bleibenden Gesellschaftsblätter zu veröffentlichen.

Titel III.

Vertretung und Geschäftsführung.

§. 13. Die gemeinschaftlichen Interessen und Angelegenheiten der Gesellschaft werden wahrgenommen und besorgt:

- a. Durch die Aktionäre in den General-Versammlungen.
 - b. Durch einen Verwaltungsrath,
- und zwar in nachstehender Weise:

A. Die General-Versammlungen.

§. 14. Die General-Versammlung repräsentirt die Gesamtheit der Aktionäre und ihre, innerhalb des Statuts gefaßten Beschlüsse, sind für die anwesenden, so wie für die abwesenden Aktionäre verbindlich.

Der Besitz je einer Aktie gibt eine Stimme in den General-Versammlungen; kein Aktionair kann jedoch für sich und seine Vollmachtgeber mehr als fünfundzwanzig Stimmen in sich vereinigen.

Nur die Aktionäre sind stimmberechtigt, welche am Tage der General-Versammlung als wirkliche Aktien-Inhaber in dem Aktienbuche der Gesellschaft eingetragen sind.

Jeder Aktionair kann sich vermöge einer, wenigstens in der Unterschrift von einer öffentlichen Behörde, oder einem öffentlichen Beamten, beglaubigten Specialvollmacht, durch einen anderen, stimmberechtigten Aktionair, in den General-Versammlungen vertreten lassen.

Außerdem können moralische Personen durch ihre Repräsentanten, Handlungshäuser durch ihre Procuratrage, Minderjährige und andere, bebormundete Personen, durch ihre Vormünder, oder Curatoren, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, sich vertreten lassen, wenn diese Vertreter auch nicht Aktionäre sind.

§. 15. Die jährliche, ordentliche General-Versammlung findet am ersten Donnerstag des Monats Mai, oder, wenn dieser Tag ein Feiertag ist, höchstens acht Tage später Statt.

Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, in einzelnen Fällen auch außerordentliche General-Versammlungen zu berufen, und ist dazu verpflichtet, wenn er von Aktionären, welche den Vierteltheil sämtlicher Aktien vertreten, schriftlich dazu aufgefordert wird.

Alle General-Versammlungen, auch die außerordentlichen, sind am Sitze der Gesellschaft, auf deren Bureau, oder in einem, näher zu bestimmenden Lokale daselbst abzuhalten.

§. 16. Die Einberufung geschieht von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes mindestens

zweizehn Tage vor dem Zusammentritt; durch die im §. zwölf bezeichneten, öffentlichen Blätter. Bei der Einberufung zu außerordentlichen General-Versammlungen muß der Gegenstand der Berathung und Beschlussfassung bezeichnet werden.

§. 17. Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes, oder im Verhinderungsfalle ein anderes Mitglied des letzteren, welche beide Inländer sein müssen, führt in den General-Versammlungen den Vorsitz, leitet die Berathungen, und ernennt zwei Stimmfahmler aus den anwesenden Aktionairen. Die Protokolle werden nur von dem Vorsitzenden und den Stimmfahmlern unterschrieben. Alle Protokolle der General-Versammlung werden gerichtlich oder notariell aufgenommen.

§. 18. Folgende Gegenstände können nur von der General-Versammlung erledigt werden:

- 1) Die Erwerbung und Veräußerung von Immobilien, im Preise resp. im Werthe von über „Zehntausend Thaler.“
- 2) Dienstverträge mit Beamten der Gesellschaft, wenn entweder das Gehalt jährlich über eintausend Thaler betragen, oder, wenn ein solcher Vertrag über die Zeitdauer von zehn Jahren hinaus abgeschlossen werden soll.
- 3) Die Wahl des Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrathes.
- 4) Die Wahl von drei Commissarien aus der Zahl der Aktionaire mit dem Auftrag, die von dem Verwaltungsrathe aufgestellte Bilanz mit den Büchern und Scripturen der Gesellschaft zu vergleichen, und, richtig findend, dem Verwaltungsrath Decharge zu erteilen.
- 5) Die Aufhebung früherer Beschlüsse der General-Versammlung.
- 6) Die Entscheidung über die Anträge des Verwaltungsrathes, so wie über die Anträge einzelner Aktionaire. Letztere müssen wenigstens acht Tage vor der stattfindenden General-Versammlung dem Verwaltungsrath schriftlich eingereicht sein.
- 7) Die etwaige, theilweise Verwendung des Reservefonds.
- 8) Die Contrahirung von Anleihen für die Zwecke der Gesellschaft; sei es durch Aufnahme von Darlehen, oder durch Eingehung von Schuldverbindlichkeiten, deren Deckung nicht aus den Einnahmen des laufenden Geschäftsjahres erfolgen kann.
- 9) Die Abänderungen und Ergänzungen des Statuts.
- 10) Die Verlängerung der Dauer, so wie die Auflösung der Gesellschaft.

Wenn über die unter fünf, acht, neun und zehn bezeichneten Gegenstände Beschluß gefaßt werden soll, so muß die Einladung zur General-Versammlung die Angabe des Zweckes enthalten.

Die Beschlüsse der Positionen neun und zehn bedürfen vor der Ausführung der landesherrlichen Genehmigung und die Beschlüsse über Contrahirung von Anleihen der Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

§. 19. In den General-Versammlungen beschließen die anwesenden Aktionaire nach absoluter Stimmenmehrheit; im Fall der Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Ist bei den, von der General-Versammlung vorzunehmenden Wahlen (§. 18 Pro. 3) absolute Stimmenmehrheit nicht vorhanden, so werden diejenigen zwei Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in eine engere Wahl gebracht; ergibt sich dann Stimmengleichheit, so entscheidet das Loos.

Soll ein Antrag auf Aenderung oder Ergänzung der Statuten, auf Verlängerung der Dauer, so wie Auflösung der Gesellschaft, zur Beschlußnahme gebracht werden, so hat ein solcher Beschluß nur dann Gültigkeit, wenn in der General-Versammlung so viele Aktionaire vertreten sind, daß sie drei Viertel des Gesellschaftskapitales repräsentiren.

Sind in solchen General-Versammlungen nicht so viele Aktionaire vertreten, daß sie drei Viertel des Gesellschaftskapitales repräsentiren, so wird binnen vier Wochen, in der im §. sechszebne bestimmten Weise, eine neue General-Versammlung berufen, welche dann ohne Rücksicht auf den

Betrag des in derselben vertretenen Gesellschafts-Kapitales mit absoluter Stimmenmehrheit beschließt. Auf diese Bestimmung der Statuten ist in der Einladung zu der zweiten General-Versammlung ausdrücklich zu verweisen.

B. Der Verwaltungsrath.

§. 20. Der Verwaltungsrath ist der Repräsentant der Gesellschaft; er vertritt dieselbe in allen Beziehungen mit dritten Personen, mit dem Staate und mit den Gemeinden; er führt die obere Leitung der Gesellschaft nach bester Einsicht unter Beobachtung des Statuts, und nach Maassgabe der verfassungsmässigen Beschlüsse der General-Versammlung.

Der Verwaltungsrath bedarf zur Vertretung der Gesellschaft keiner Specialvollmacht, auch selbst nicht für die Fälle, wo die Gesetze eine solche bei den gewöhnlichen Mandatsverhältnissen vorschreiben. Zur Legitimation des Verwaltungsrathes dient eine gerichtliche, oder notarielle Ausfertigung des Wahlprotokolles.

§. 21. Der nach §. achtzehn No. drei, von der General-Versammlung zu wählende Verwaltungsrath besteht aus sieben Mitgliedern, den Vorsitzenden mit einbegriffen. Das als Vorsitzender von der General-Versammlung zu wählende Mitglied fungirt in dieser Eigenschaft während der Dauer eines Jahres.

Der Vorsitzende ist jedoch nach Ablauf desselben wieder wählbar und erfolgt die Wahl in der jährlichen ordentlichen General-Versammlung.

Der Vorsitzende und in Verhinderungsfällen dessen Stellvertreter, ist den Bergbehörden gegenüber der Repräsentant der Gesellschaft, wenn der Verwaltungsrath keine andere Wahl trifft und dem Bergamte anzeigt.

Der Vorsitzende und außerdem noch wenigstens drei Mitglieder müssen Inländer sein.

Jährlich scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrathes nach dem Dienstalter und bei gleichem Dienstalter durch das Loos aus, und soll durch eine, von der General-Versammlung vorzunehmende Wahl wieder ersetzt werden.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar und erfolgt die Wahl auf sieben Jahre.

Ein Mitglied des Verwaltungsrathes, welches seine Zahlungen einstellt, scheidet sofort aus.

Für ausgeschiedene Mitglieder wählen die übrigen, in der nächsten Conferenz versammelten Mitglieder, zu gerichtlichem, oder notariellem Protokoll, andere mit vollen Befugnissen. Deren Funktionen hören jedoch mit dem Tage der nächsten General-Versammlung auf, in welcher dann die definitive Ergänzungswahl stattfindet; die letztere erstreckt sich jedoch nur auf den Zeitraum, während dessen das ausgeschiedene Mitglied des Verwaltungsrathes noch zugegen gehabt haben würde.

In der vorstehenden Weise ist auch in dem Falle zu verfahren wenn der Vorsitzende während seiner Wahlperiode ausscheiden sollte.

§. 22. Der Verwaltungsrath soll für seine Bemühung eine jährliche feste Entschädigung von Dreitausend Thalern aus dem Gesellschaftsfond erhalten, welche die Mitglieder nach Verhältnis ihrer Betheiligung an den Geschäften des Verwaltungsrathes unter sich zur Vertheilung bringen.

Der General-Versammlung steht die Befugniß zur Abänderung dieser Remuneration zu.

Für Reisen der Mitglieder des Verwaltungsrathes von ihrem Wohnort zum Domizil der Gesellschaft wird keine Vergütung gegeben.

Die Kosten sonstiger Reisen und baaren Auslagen werden denselben erstattet.

§. 23. Der Verwaltungsrath versammelt sich in der Regel am ersten Mittwoch eines jeden Monats, außerdem noch so oft, als es der Vorsitzende für dienlich erachtet, am Sitze der Gesellschaft.

Der Vorsitzende ist zur Berufung einer Versammlung verpflichtet, wenn zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes bei ihm darauf antragen.

Die Beschlüsse werden in den Sitzungen des Verwaltungsrathes nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen überwiegt die Stimme des Vorsitzenden.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich.

Ist der Vorsitzende verhindert, einer Sitzung des Verwaltungsrathes beizuwohnen, oder eine sonst ihm zustehende Funktion auszuüben, so übernimmt das nach den Lebensjahren älteste Mitglied die Vertretung.

Bei den, von dem Verwaltungsrath vorzunehmenden Wahlen ist wie bei den von der General-Versammlung abzuhaltenden Wahlen gemäß §. neunzehn, zu verfahren.

§. 24. Der Verwaltungsrath ist berechtigt, alle Eigenthums- und Administrationshandlungen der Gesellschaft vorzunehmen, besonders auch Grundstücke und Gerechtsame, welche zum Geschäftsbetriebe erforderlich sind, zu erwerben, zu verkaufen, zu vertauschen; Kapitalien, Kaufschillinge und sonstige Activ-Forderungen einzuziehen, zu erheben und darüber gültig zu quittiren; Hypotheken-Lösungen zu bewilligen; die erforderlichen Beamten, Gehülften und Arbeiter anzustellen, zu suspendiren und zu entlassen, deren Besoldung festzustellen und Dienstinstruktionen zu erlassen.

Ueberhaupt beräth der Verwaltungsrath über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, und verfügt über dieselben innerhalb der Grenzen des Statuts soweit solche nicht der Beschlußnahme der General-Versammlung vorbehalten sind.

So wie der Verwaltungsrath selbst handeln und unterhandeln, Prozesse bei dem Gerichte führen, Berglöse und Compromisse über alle Angelegenheiten der Gesellschaft abschließen kann, so ist er auch befugt, in allen diesen Beziehungen sich vertreten zu lassen.

Er ist berechtigt, eines, oder mehrere seiner Mitglieder und außerordentliche Commissarien zu bestimmten Geschäften und Funktionen zu ernennen und diesen die erforderlichen Vollmachten auszufertigen.

Für die, der General-Versammlung vorbehaltenen Entscheidungen liegt in diesen Beschlüssen zugleich die Ertheilung der General- und Specialvollmacht an den Verwaltungsrath, diese Beschlüsse zu vollziehen, oder vollziehen zu lassen.

§. 25. Ueber die von dem Verwaltungsrath gefaßten Beschlüsse werden Protokolle aufgenommen und diese von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet.

Alle Ausfertigungen geschehen unter der Firma:

Der Verwaltungsrath der Bergbau-Aktiengesellschaft „Wilhelmine Victoria“ und sind mindestens von drei Mitgliedern des Verwaltungsrathes zu unterschreiben.

Die gleiche Form der Legalisation ist auch bei den von dem Verwaltungsrath auszustellenden Vollmachten zu beobachten.

§. 26. Zum Mitglied des Verwaltungsrathes ist nur derjenige Aktionair wählbar, welcher am Tage der Wahl wenigstens fünf Aktien besitzt.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat während der Dauer seines Amtes fünf Aktien als Caution für seine Handlungsweise auf dem Bureau der Gesellschaft zu deponiren und sind diese so lange unveräußerlich.

Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsrathes werden auf die im §. zwölf bestimmte Art veröffentlicht, so wie der Königlichen Regierung und dem Königlichen Bergamte bekannt gemacht.

T i t e l IV.

Bilanz, Reservefond, Dividende.

§. 27. Mit Ablauf eines jeden Kalender-Jahres, zuerst mit Ablauf des Jahres 1857, fertigt der Verwaltungsrath das Inventar und die Bilanz des Gesellschaftsvermögens an, welche

innerhalb der ersten drei Monate des folgenden Jahres abgeschlossen, und in ein eigenes, dafür bestimmtes Buch eingetragen werden müssen.

Inventar und Bilanz werden nach folgenden Grundsätzen festgestellt:

Alle Immobilien, Maschinen, Rohstoffe und Fabrikate werden nach ihrem Werth zur Zeit der Inventur und Bilanz ausstehende, vom Verwaltungsrathe für sicher brachtete Forderungen nach dem Nennwerthe, zweifelhafte ausstehende Forderungen nur mit dem Werthe, vor ihnen durch Beschluß des Verwaltungsrathes beigelegt wird, zum Ansatze gebracht.

Immobilien dürfen niemals über den Kostenpreis angesetzt werden.

Von dem Werthe, resp. Preise der Immobilien sind jährlich mindestens ein Viertel Prozent, von dem der Maschinen und Geräthschaften wenigstens fünf Prozent abzuschreiben.

Die bei der Aufnahme der Bilanz vorhandenen Rohstoffe und Fabrikate werden zum selbstkostenenden Preise angesetzt.

Der Ueberschuß der Aktiva über die Passiva bildet den Jahresgewinn der Gesellschaft.

Die Bilanz ist der Königlichen Regierung zu Düsseldorf mitzutheilen, auch durch die im §. zwölf bestimmten Blätter zu veröffentlichen.

§. 28. Aus dem Jahresgewinn werden bei jedem Abschluß vorweg und zwar vor der Entschädigung des Verwaltungsrathes (§. 22) entnommen zehn Prozent zur Bildung eines Reservefonds, dessen Höhe auf zehn Prozent des ausgegebenen Aktienkapitales festgesetzt wird.

Der Rest des Jahresgewinnes wird als Dividende unter die Aktionaire vertheilt. Mit jeder Aktie werden für fünf Jahre Dividendenscheine nach dem anliegenden **Formular C.** ausgestellt.

Die Dividenden werden jährlich vom 1. Juni ab gegen Einlieferung der ausgegebenen Dividendenscheine an den Inhaber derselben ausgezahlt und zwar an der Kasse der Gesellschaft, so wie an anderen Orten, welche der Verwaltungsrath dazu bestimmt, und welche durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen sind.

§. 29. Die Dividenden verfahren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage abgerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

T i t e l V.

Schlichtung von Streitigkeiten.

§. 30. Streitigkeiten zwischen den Aktionairen und der Gesellschaft sollen, unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges durch zwei von den Parteien zu erwählende, im Kreisgerichtsbezirk Essen wohnende, bei der Sache nicht betheiligte Schiedsrichter geschlichtet werden. Können sich die beiden Schiedsrichter nicht einigen, so ernennt auf deren Antrag der zeitige Direktor des Königl. Kreisgerichts zu Essen, oder, wenn dieser selbst bei der Sache betheiligt ist, das folgende älteste, nicht betheiligte Mitglied des Gerichts daselbst, einen Obmann, welcher vorzugsweise aus den mit richterlichen Eigenschaften versehenen Justizbeamten zu wählen ist.

Ist eine Partei länger als vierzehn Tage nach ergangener Aufforderung mit der Wahl des Schiedsrichters säumig, so erfolgt die letztere in derselben Weise, wie die Wahl des Obmannes.

Sowohl die schiedsrichterlichen Entscheidungen, als die Aussprüche des Obmannes, können nur wegen Nichtigkeit, nach Maßgabe der §§. hundertzweiundsiebzig und folgende, Theil eins, Titel zwei, der allgemeinen Gerichtsordnung, angefochten werden.

T i t e l V I.

Verhältnisse zur Staatsregierung und zu den Gemeinden.

§. 31. Die Königliche Regierung zu Düsseldorf, so wie die Königliche Regierung zu Arnberg, ist befugt, einen Commissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes für beständig, oder für einzelne Fälle zu bestellen.

Dieser Commissar kann nicht nur den Verwaltungsrath, die General-Versammlungen, oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammen berufen, und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern, und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft, so wie von ihren Kassen und Anstalten Einsicht nehmen.

Die Gesellschaft ist in allen Punkten, sowohl dem Gesetz über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1800 dreiundvierzig und den sonst in dieser Beziehung bestehenden Gesetzen, als auch den, den Bergbau betreffenden, gesetzlichen Anordnungen, sie mögen bereits ergangen sein, oder noch in Zukunft ergehen, unterworfen.

§. 32. Die Gesellschaft hat für den Fall, daß der Gemeinde, in welcher sie Bergwerke erwirbt, oder den Nachbargemeinden, durch von ihr herbei gezogene auswärtige Arbeiter, erhöhte Kosten für Kirchen- und Schulbedürfnisse, so wie für die Armenpflege und für Polizeizwecke erwachsen sollten, für den durch die Arbeiter selbst nicht gedeckten, erhöhten Kostenbetrag aufzukommen.

Die nähere Bestimmung über diese Beitragspflichten der Gesellschaft zu öffentlichen Lasten bleibt der königlichen Regierung zu Düsseldorf, und die schließliche Festsetzung den königlichen Ressort-Ministern und dem königlichen Minister für Handel und Gewerbe vorbehalten.

Transitorische Bestimmung.

Zur Leitung aller Angelegenheiten der Gesellschaft bis zur Allerhöchsten Genehmigung und Publikation des Statuts, ist ein, aus sieben Mitgliedern bestehendes Comité ernannt worden und sind hierzu gewählt:

- 1) Der Kaufmann, Fabrikbesitzer und Gewerke, Herr Carl Schulz sen. zu Essen; als Vorsitzender.
- 2) Der Banquier, Herr Sally Simonson zu Berlin.
- 3) Der Kaufmann, Herr Johann Anton Dierich Heidtmann zu Hamburg.
- 4) Der Kaufmann, Fabrikbesitzer und Gewerke, Herr Johann Wilhelm Butenberg zu Essen.
- 5) Der Maurermeister und Bauunternehmer, Herr Friedrich Funke zu Essen.
- 6) Der Staatsanwalt Herr Erich Hengstenberg zu Essen.
- 7) Der Kaufmann, Herr Philipp Heinrich Schulz zu Essen wohnhaft, als Mitglieder.

Dieses Comité hat nach Publikation des Allerhöchst bestätigten Statuts sofort eine General-Versammlung einzuberufen, welche den Verwaltungsrath zu wählen hat.

Anlagen des Statuts.

Formular A.

Aktie

der Bergbau-Aktien-Gesellschaft „Wilhelmine Victoria“ zu Essen a. d. Ruhr.

Rs

über Fünfhundert Thaler Preuß. Courant.

Herr zu hat an die Kasse der Bergbau-Aktien-Gesellschaft Wilhelmine Victoria zu Essen a. d. Ruhr Fünfhundert Thaler Preußisch Courant entrichtet und hat nach Höhe dieses Betrages und in Gemäßheit des unterm

landesherrlich bestätigten Statuts, verhältnismäßig gleichen Antheil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Essen a. d. Ruhr den

Der Verwaltungsrath
(Unterschriften von wenigstens)
drei Mitgliedern.

Formular B.

Interimsquittung.

für die Aktie Nr.

der Bergbau-Aktien-Gesellschaft „Wilhelmine Victoria“ zu Essen a. d. Ruhr.

Herr zu hat an die Kasse der Bergbau-Aktien-Gesellschaft „Wilhelmine Victoria“ zu Essen a. d. Ruhr die . . . te Ratenzahlung von . . Prozent oder . . . Thaler auf die Aktie Nr. baar entrichtet, und hat nach Verhältniß dieses Betrages, unter den näheren Bestimmungen des unterm landesherrlich genehmigten Statuts, Antheil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Essen a. d. Ruhr den

Der Verwaltungsrath.
(Unterschriften von wenigstens)
drei Mitgliedern.

Formular C.

(Erster) Dividendenschein.

zur Aktie Nr.

der Bergbau-Aktien-Gesellschaft „Wilhelmine Victoria“ zu Essen a. d. Ruhr.

Inhaber dieses empfängt am 1. Juni 18 . . diejenige Dividende, welche für das Kalenderjahr 18 . . festgestellt werden wird.

Essen a. d. Ruhr den

Der Verwaltungsrath.

(Facsimile der Unterschriften von wenigstens drei Mitgliedern)

Eingetragen im Dividenden-Register Nr.

(An der Seite quer gedruckt soll stehen)

§. 29 der Statuten: Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft, nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage abgerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

(Nr. 564.) Die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts betr. l. S. III. Nr. 868.

Bei dem Herannahen des Zeitpunktes, mit welchem das Gesetz betr. die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts, vom 17. Mai 1856 in Kraft treten wird, sehen wir uns veranlaßt, das Publikum auf die nachfolgenden Bestimmungen dieses Gesetzes hiermit besonders aufmerksam zu machen:

1) das bisherige, durch die Verordnung vom 31. Oktober 1839 zunächst für den Zollverkehr eingeführte Pfund (Zollpfund) bildet fortan, d. h. vom 1. Juli dieses Jahres an die Einheit des allgemeinen Preussischen Landesgewichts. Hiernach ist das neue Preussische Pfund gleich = 1 Pfund $\frac{2}{209158143}$ Loth des bisherigen Preussischen Gewichts, das neue Pfund also um $\frac{2}{209158143}$ Loth schwerer als das seitherige Preussische Pfund.